

Satzung

Stand vom 27. Mai 2025



PENSIONS KASSE
DER CARITAS VVAG

Inhalt

§ 1	Der Verein
§ 2	Der Zweck des Versicherungsvereins
§ 3	Die Mitglieder
§ 4	Die Mitgliedschaft
§ 5	Das Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Die Rechte und Pflichten des Mitglieds
§ 7	Die Organe des Versicherungsvereins
§ 8	Die Vertreterversammlung
§ 9	Die Aufgaben der Vertreterversammlung
§ 10	Das Beschlussverfahren der Vertreterversammlung
§ 11	Die Leitung der Vertreterversammlung und das Protokoll
§ 12	Der Aufsichtsrat
§ 13	Die Aufgaben des Aufsichtsrats
§ 14	Der Vorsitz des Aufsichtsrats und das Beschlussverfahren
§ 15	Der Vorstand
§ 16	Die Aufgaben des Vorstands
§ 17	Das Vermögen
§ 18	Der Jahresabschluss
§ 19	Die Überschussbeteiligung
§ 20	Die Leistungsbestimmungen für Altverträge
§ 21	Bestandswirksame Änderungen

Genehmigungsvermerk

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Verein

1. Die Pensionskasse der Caritas VVaG – im Folgenden Versicherungsverein genannt – ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Der Versicherungsverein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
5. Die Bekanntmachungen des Versicherungsvereins erscheinen in den offiziellen Publikationsorganen des Deutschen Caritasverbandes und der betreffenden Diözesen und auf der Homepage des Versicherungsvereins.

§ 2 Der Zweck des Versicherungsvereins

Infolge des mit Ablauf des zum 31. Dezember 2020 erfolgten Eintritts des Versicherungsvereins in das Stadium der Liquidation ist es der Zweck des Versicherungsvereins, die vorhandenen Verträge der Mitglieder bis zur Beendigung vertragsgemäß fortzuführen und die hierzu erforderliche Beratung sicherzustellen.

§ 3 Die Mitglieder

1. Der Versicherungsverein versichert seine Mitglieder nach den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Leistungsplänen) für die einzelnen Tarife beschriebenen Regelungen; hierbei beschränkt er seine Tätigkeit auf jetzige und frühere Angehörige des kirchlichen Dienstes der katholischen Kirche, insbesondere des Deutschen Caritasverbandes einschließlich deren Untergliederungen sowie der zugeordneten Einrichtungen und Anstalten.
2. Der Versicherungsverein führt freiwillige Mitgliedschaften zum Zweck eigener Altersvorsorge und Pflichtmitgliedschaften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung getrennt.
3. Als Mitglieder kommen alle Personen in Betracht, die ihre Zugehörigkeit zu dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis nachweisen können, insbesondere
 - a) alle in der katholischen Kirche und im Deutschen Caritasverband e. V. einschließlich deren Untergliederungen, der angeschlossenen Verbände, Einrichtungen, Anstalten und Gemeinschaften, Tätigen oder tätig Gewesenen (freiwillige Mitglieder). Die Aufnahme von ehrenamtlich Tätigen ist nicht möglich;
 - b) die nach der Versorgungsordnung B des Deutschen Caritasverbandes oder einer vergleichbaren Regelung in den hierfür vorgesehenen Tarifen anzumeldenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pflichtmitglieder),
 - c) die Angehörigen* der Zugangsberechtigten gem. a) und b) (freiwillige Mitglieder),
 - d) die Angehörigen der Ordensgemeinschaften (freiwillige Mitglieder)
 - e) oder Personen, deren Anrecht aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) begründet wurde.

* Angehörige sind: Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie (z. B. Eltern/Kinder), Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Neue Mitglieder werden nicht aufgenommen, bestehende Versicherungsverträge werden nicht verlängert oder erhöht. Vertraglich vereinbarte dynamische Anpassungen, tariflich oder gesetzlich bedingte Anpassungen sowie gehaltsabhängige Beitragserhöhungen bleiben hiervon unberührt.
2. Ausgenommen ist die Entstehung der Mitgliedschaft aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen des VersAusglG. Im Falle eines Versorgungsausgleichs und der internen Teilung ist dem Ausgleichsberechtigten ein eigenes Versorgungsanrecht einzurichten.
3. Der Versorgungsberechtigte erhält bei Einrichtung des Versorgungsanrechts einen Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des versicherten Tarifs und einen Abdruck der Satzung.

§ 5 Das Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Eintritt einer Erwerbsminderung vor Erfüllung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Wartezeit,
 - c) durch Ausscheiden eines Pflichtmitglieds aus dem zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis,
 - d) durch Erklärung des Austritts eines freiwilligen Mitglieds aus dem Versicherungsverein unter Beachtung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Fristen,
 - e) durch Ausschluss eines freiwilligen Mitglieds aus dem Versicherungsverein.
2. Auf Antrag des Versicherten ist in den Fällen 1 b) und 1 c) eine freiwillige Mitgliedschaft nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich.
3. Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied die Mitgliedschaft durch falsche Angaben oder Täuschung erlangt hat, sofern seit Schließung des Vertrages noch keine 10 Jahre verflossen sind, es sei denn, dass die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist;
 - b) wenn ein Mitglied die Interessen des Versicherungsvereins in grober Weise verletzt hat.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat des Versicherungsvereins eingelegt werden. Wird der Einspruch durch den Aufsichtsrat zurückgewiesen, ist die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Ausschlussentscheidung beendet.

§ 6 Die Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Bescheinigung, die den Stand des Versicherungsverhältnisses zum 31.12. des Vorjahres wiedergibt.
2. Die Beiträge zur Versicherung sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie erhöhen sich um etwaige gesetzliche Abgaben.
3. Die Ansprüche auf Leistungen jeder Art dürfen an Dritte weder verpfändet noch abgetreten werden.

II. Struktur

§ 7 Die Organe des Versicherungsvereins

Die Organe des Versicherungsvereins sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 8 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Versicherungsvereins. Die Vertreterversammlung besteht aus höchstens 30 Personen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern des Versicherungsvereins auf der Grundlage einer Wahlordnung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl und die Wahl von Ersatzmitgliedern, die an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Vertreters nachrücken, ist zulässig. Scheidet ein Vertreter während der Dauer seiner Wahlperiode aus, wird er durch ein Ersatzmitglied ersetzt.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen Mitglieder des Versicherungsvereins sein. Beschäftigte des Versicherungsvereins können der Vertreterversammlung nicht angehören.
3. Zur Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses ist die Vertreterversammlung vom Vorstand im folgenden Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von dreißig Tagen. Der Tag der Vertreterversammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Vertreterversammlungen können durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat auch einberufen werden, wenn es das Wohl des Vereins verlangt. Darüber hinaus wird eine Vertreterversammlung auch einberufen, sofern dies mindestens 10 Vertreter oder die Aufsichtsbehörde verlangen.
4. Zur Teilnahme an der Vertreterversammlung sind nur die gewählten Vertreter berechtigt; die Entsendung eines Stellvertreters oder die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht möglich.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands nehmen an der Vertreterversammlung in einer beratenden Eigenschaft teil. Sie besitzen kein Stimmrecht.
6. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Vertreter an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Vertreterversammlung bekannt gemacht.
7. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt vorzusehen, dass die Vertreter ihre Stimmen ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich (Briefwahl) oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Vertreterversammlung bekannt gemacht.

§ 9 Die Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats entgegen.
2. Die Vertreterversammlung beschließt über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- b) die Verwendung eines erzielten Überschusses, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) die Wahl des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- e) die Wahl, Abberufung und die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Stellvertreter unter Berücksichtigung des § 12 Nr. 3, der die Amtszeit der gewählten Mitglieder regelt,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Deckung von Fehlbeträgen,
- h) die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
- i) die Höhe der angemessenen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 10 Das Beschlussverfahren der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine Änderung der Satzung und der Wahlordnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Anträge von Mitgliedern des Versicherungsvereins sind in die Tagesordnung der Vertreterversammlung aufzunehmen, wenn sie spätestens 3 Wochen vor dem Termin dem Vorstand vorgelegt werden; später eingehende Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern und spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Die Anträge sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, der dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen muss, kann eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung zur Vertreterversammlung erfolgen. Solche Anträge sind den Mitgliedervertretern unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Die Leitung der Vertreterversammlung und das Protokoll

1. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder – falls dieser verhindert ist – der Vorsitzende des Vorstands.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
4. Die Vertreterversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben und einen Sprecher samt Stellvertreter ernennen.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht – unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 e) – aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.

Je nach Anzahl der Mitglieder gilt Folgendes:

Bei drei und vier Mitgliedern kann gegebenenfalls ein zusätzliches Mitglied vom DCV entsandt werden, bei fünf Mitgliedern kann es inbegriffen sein.

Wiederwahl und -entsendung sind zulässig.

2. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern wählt die Vertreterversammlung außerdem einen oder mehrere Ersatzmitglieder, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen in den Aufsichtsrat nachrücken, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt bzw. entsandt. Die Amtszeit beginnt mit Beendigung der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat, und endet mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das 5. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, innerhalb dessen die Wahl bzw. Entsendung erfolgt, mitgerechnet.
4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine den Aufgaben und der Lage des Vereins angemessene Vergütung.

§ 13 Die Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung.
2. Der Aufsichtsrat schlägt der Vertreterversammlung den Abschlussprüfer zur Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts vor und legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Jahresüberschusses nach seiner eigenen Prüfung der Vertreterversammlung zur Feststellung vor.
3. Der Aufsichtsrat bestellt den Verantwortlichen Aktuar und den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter gemäß den Bestimmungen des VAG.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, gemäß § 195 Abs. 2 und 3 VAG die Satzung des Versicherungsvereins mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ändern. Die Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Der Vorsitz des Aufsichtsrats und das Beschlussverfahren

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Enthaltungen beeinträchtigen die Beschlussfähigkeit nicht.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder telefonisch oder in einer Kombination dieser Mittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dieses anordnet.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstands kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt in diesem Rahmen die Anzahl der Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Vergütung, deren Höhe der Aufsichtsrat festsetzt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Ihre Bestellung bleibt bis zur Vollbeendigung des Vereins bestehen, wenn nicht zuvor ihre Abberufung oder eine Niederlegung erfolgt. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer den Voraussetzungen des § 24 VAG entspricht.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen.

§ 16 Die Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Versicherungsvereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
2. Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Versicherungsverein in den Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten und für diesen verbindlich unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und für den Versicherungsverein sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus kann ein besonderer Vertreter ergänzend zu den Geschäften der laufenden Verwaltung oder ausschließlich für die Wahrnehmung der Angelegenheiten zwischen dem Versicherungsverein und anderen Versicherungsvereinen bestellt werden. Er ist dann insoweit in allen Angelegenheiten zwischen dem Versicherungsverein und anderen Versicherungsvereinen gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.
4. Der Vorstand bestellt den nach § 142 VAG erforderlichen Treuhänder.
5. Der Vorstand setzt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvereins und deren Änderung mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Kraft.
6. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

III. Vermögen und Jahresabschluss

§ 17 Das Vermögen

Das Vermögen des Versicherungsvereins wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den vom Vorstand erlassenen Anlagerichtlinien angelegt.

§ 18 Der Jahresabschluss

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Richtlinien aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 19 Die Überschussbeteiligung

1. Der Vorstand hat alljährlich eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen.
2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, dann sind hiervon unter Beachtung der vorrangig geltenden Regelungen der Mindestzuführungsverordnung (MindZV), in Übereinstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar mindestens 5 % einer Verlustrücklage solange zuzuführen, bis diese mindestens 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Der weitere Überschuss ist, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet, zuerst der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und sodann ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Den Mitgliedern des Versicherungsvereins steht hierauf ein Rechtsanspruch zu.
4. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Die Überschussbeteiligung für die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife bedarf der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde.
5. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Verlustrücklage und danach der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) auszugleichen. Wenn die Verlustrücklage und die RfB hierfür nicht ausreichen, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung und bedürfen für die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, für die nicht genehmigten Tarife der Zustimmung des nach § 142 VAG erforderlichen Treuhänders. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
6. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung und die Regelungen des § 140 VAG.

IV. Sonstiges

§ 20 Die Leistungsbestimmungen für Altverträge

Für Verträge, die vor dem 01.01.1997 abgeschlossen wurden („Altverträge“), finden die am 31.12.1996 gültigen Leistungsbestimmungen weiterhin Anwendung.

§ 21 Bestandswirksame Änderungen

Abhängig von dem jeweiligen Tarif können Bestimmungen, die die Versicherungsleistungen, die Beitragszahlung, die Kündigung und die Beitragsfreistellung, die Leistungsausschlüsse und -einschränkungen und die Überschussbeteiligung betreffen, auch für bestehende Versicherungen geändert werden. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife beschrieben.

**Pensionskasse
der Caritas VVaG**

Max-Planck-Straße 39
50858 Köln
Telefon 02234 9191-0
Telefax 02234 9191-99
info@pk-caritas.de
www.pk-caritas.de

Register-Nr. BaFin 2164